

Informationen zum Visum für den Kindernachzug*

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall ergeben.

Wann ist ein Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern möglich?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mindestens ein Elternteil muss im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein.
- Das Kind muss minderjährig und ledig sein.
- Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden:

- Gültiger Nationalpass des Kindes
- Passfotos
- Geburtsurkunde des Kindes
- Mietvertrag über den Wohnraum
- Zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes ist der Nachweis über das Nettoeinkommen vorzulegen.
Erwerbstätige im Beschäftigungsverhältnis können diesen Nachweis durch Vorlage der Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages und einer Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigte Arbeitsverhältnis sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen (sechs Abrechnungen, wenn vorher Leistungen nach SGB II oder SGB XII – AIG II – bezogen wurden) nachweisen. Selbstständige weisen ihr erzielt Netto-Monatseinkommen der letzten drei (bzw. sechs Monate nach Neugründung) durch eine Bestätigung des Steuerberaters nach.
- Ist der Nachzug zu nur einem Elternteil beabsichtigt, muss der Nachweis über die alleinige Personensorgeberechtigung erbracht werden.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union und der EWR-Staaten sowie der Schweiz

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsland beantragt werden. Die Auslandsvertretung nimmt den Visumantrag entgegen und übersendet ihn an die Ausländerbehörde.

Nach Eingang des Visumantrages lädt die Ausländerbehörde die hier lebenden Elternteile schriftlich mit einem Termin vor und teilt gleichzeitig mit, welche Unterlagen noch mitzubringen sind. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben hat.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

Zuerst:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim [Bürgeramt](#) (Link)

Danach:

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums bei der [Ausländerbehörde](#) (Link) (bitte vereinbaren Sie einen Vorsprachetermin!)

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Die Visumsanträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.